Personalvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: 1200/298/2023

Federführung:	1200 Personal	Datum:	17.02.2023
Bearbeiter:	Andreas Lang	AZ:	

Beratungsfolge: Personalausschuss **Datum: 16.03.2023**

Übernahme der Pauschalsteuer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen durch den Arbeitgeber - Änderung des PA-Beschlusses vom 18.03.2003

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 18.03.2003 hat der Personalausschuss festgelegt, dass der Bezirk Unterfranken bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in bestimmten Fallkonstellationen grundsätzlich die Pauschalsteuer übernimmt. In den sonstigen Fällen soll die Abwicklung nach den individuellen Steuermerkmalen erfolgen.

Grds. bedeutet dies, dass geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter/-innen

1. mit den Steuerklassen I – IV nach den steuerrechtlichen Bestimmungen abgewickelt werden (d.h. keine Pauschalsteuerübernahme);
2. mit den Steuerklassen V und VI pauschal versteuert werden und die Pauschalsteuer von 2% durch die jeweilige Bezirkseinrichtung übernommen wird.

In der Praxis zeigt sich, dass immer häufiger Mitarbeiter/-innen während Ihrer Rente auch weiterhin einer geringfügigen Beschäftigung beim Bezirk Unterfranken nachgehen und dabei mit ihrer normalen Steuerklasse versteuert werden. Dies hat zunächst keine Auswirkungen, da durch den Verdienst aus der geringfügigen Beschäftigung alleine die Steuerfreigrenze nicht überschritten wird. Allerdings kann es durch die Zusammenrechnung der Renteneinkünfte mit dem Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zu einer Überschreitung und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen für die Beschäftigten kommen.

Da der Bezirk Unterfranken bzw. die Einrichtungen aufgrund des spürbaren Fachkräftemangels mittlerweile ein großes Interesse daran haben, dass auch verrentete Mitarbeiter/-innen ihre Arbeitsleistung noch weiterhin noch in einem gewissen Umfang zur Verfügung stellen, sollten derartige Nachteile jedoch unbedingt vermieden werden. Deshalb wurde bereits in mehreren Einzelfällen die Pauschalsteuer nachträglich übernommen, soweit dies steuerrechtlich noch möglich war.

Aufgrund der überschaubaren finanziellen Auswirkungen für den Bezirk Unterfranken bei Übernahme der Pauschalsteuer (ca. 125 EUR/Jahr pro geringfügigem Beschäftigungsverhältnis) sollte auch der Grundsatzbeschluss dahingehend angepasst werden, dass bei Beziehern einer Altersrente unabhängig von der Steuerklasse eine Pauschalsteuerübernahme durch den Bezirk Unterfranken erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom 18.03.2003 wird wie folgt neu gefasst:
Ab dem Steuerjahr 2023 erfolgt die Versteuerung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach folgenden Maßgaben:

1. Bei Mitarbeitern*Innen mit den Steuerklassen I – IV erfolgt die Abwicklung nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (keine Pauschalsteuerübernahme).

2. Bei Mitarbeiterin*Innen, mit den Steuerklassen V und VI erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung.

3. Bei Mitarbeitern*Innen, die bereits eine Altersrente beziehen und daneben beim Bezirk Unterfranken tätig sind, erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. nach § 40 a Abs. 2 EstG durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung unabhängig von den individuellen Steuerabzugsmerkmalen.